

Zeitschrift: Technische Mitteilungen / Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe = Bulletin technique / Entreprise des postes, téléphones et télégraphes suisses = Bollettino tecnico / Azienda delle poste, dei telefoni e dei telegrafi svizzeri

Herausgeber: Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe

Band: 68 (1990)

Heft: 7

Artikel: Eine schwache, protektionistische EG nützt weder sich selbst noch ihren Handelspartnern

Autor: Levy, Philippe

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-876210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine schwache, protektionistische EG nützt weder sich selbst noch ihren Handelspartnern¹

Philippe LEVY, Basel²

Zusammenfassung. Der Autor stellt die Europäische Gemeinschaft (EG) aus schweizerischer Sicht vor. Er erläutert die für die Schweiz wichtigen Zusammenhänge und Randbedingungen im Zusammenhang mit dem auf Ende 1992 Wirklichkeit werdenden Binnenmarkt und zeigt die damit entstehenden Probleme im Verhältnis der EFTA-Staaten und insbesondere der Schweiz zur EG auf.

Faiblesse et protectionnisme ne servent ni la CE, ni ses partenaires commerciaux

Résumé. L'auteur présente la Communauté européenne (CE) dans l'optique de la Suisse. Il explique les conséquences pour la Suisse de l'instauration du Grand marché unique à la fin de 1992 et aborde les problèmes qui se poseront entre les Etats membres de l'AELE – en particulier la Suisse – et la CE.

Una CE debole e protezionistica non serve né a se stessa né ai suoi partner commerciali

Riassunto. L'autore presenta la Comunità europea (CE) attraverso l'ottica svizzera. Egli fa vedere quali rapporti e quali condizioni quadro interessano la Svizzera nell'ambito della creazione del Mercato unico alla fine del 1992 e mostra i problemi che potrebbero insorgere tra i paesi dell'AELE (in particolare la Svizzera) e la CE.

«Vorsicht: wer die Neutralen in der EG haben will, will entweder die Neutralisierung Europas oder die Verhinderung der politischen Union oder weiss nicht, was er will.»

Johannes Gross

Das Zitat im Titel meines Referates stammt nicht von mir, sondern ist dem Geschäftsbericht 1988 Ihrer Gesellschaft entnommen; ich fand beide ausgesprochen gut.

Um gleich mit einem weiteren Zitat aufzufahren: Der Zentralpräsident eines grossen schweizerischen Fachverbandes hat sich kürzlich hier in Zürich öffentlich wie folgt geäussert: «Die europäische Verordnungs- und Richtlinienmaschine läuft auf Hochtouren. Eine gigantische Bürokratie ist in Bewegung und überflutet die nationalen Regierungen, die Parteien, aber auch die Spitzen- und Branchenverbände. ... Ein Regelwerk soll entstehen, von dem nur eingefleischte zentralistische Planwirtschaftler träumen können. Ob das noch Marktwirtschaft ist, wo autonome, auf überblickbare Bereiche ausgerichtete Entscheidungsstrukturen das Qualitätsmerkmal sein sollen, muss ich bezweifeln.»

Wer hat recht: Ihr Jahresbericht oder besagter Verbandspräsident?

Die grosse Unbekannte

Sicher ist, dass die Europäische Gemeinschaft für viele schweizerische Unternehmer und Stimmbürger nach wie vor die *grosse Unbekannte* ist, obwohl wir mit ihr seit über dreissig Jahren nicht nur freundschaftlich zusammenleben, sondern schrittweise in eine immer engere vertragliche Beziehung eingetreten sind. Aus Ignoranz oder in bewusster Verkennung der Tatsachen be-

kunden viele unserer Mitbürger und Kollegen nach wie vor Mühe, die EG als politisches und wirtschaftliches Phänomen sui generis zu erkennen.

Deshalb scheint es nicht ganz abwegig, hier die Europäische Gemeinschaft vorzustellen, mit der wir bekanntlich beabsichtigen, in ein «binnenmarktähnliches Verhältnis» einzutreten. Es ist doch ziemlich normal, dass man sich bemüht, den Partner einigermaßen kennenzulernen, mit dem man in ein engeres Verhältnis zu treten beabsichtigt!

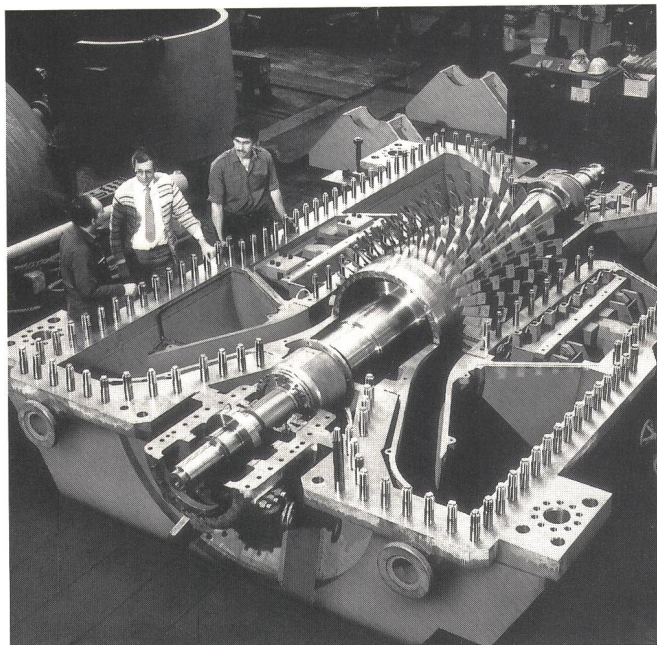
«Binnenmarktähnliche Verhältnisse» ist insofern ein nicht unproblematischer Begriff, als mit diesem Ziel eine Art *Zwitterlösung* angestrebt wird. «Binnenmarktähnlich» kann ja nur heissen, dass es sich um einen Status handelt, dem die Einheitlichkeit des vollendeten Binnenmarktes abgeht. Nun ist es gewiss fragwürdig, Abstriche gegenüber ordnungspolitischen und Freihandels-theoretischen Anforderungen vorzunehmen. Für den Wirtschaftspraktiker wiegt jedoch die Tatsache schwerer, dass möglicherweise das binnenmarktähnliche Verhältnis für ihn nicht dem Postulat der gerechten Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu seinen Konkurrenten aus dem EG-Raum gerecht zu werden vermag.

(Um ein gewiss egoistisch-triviales Beispiel anzuführen: Der *Standortsnachteil*, den schweizerische Messeplätze mit ihren internationalen Veranstaltungen dadurch erleiden könnten, dass ausländische Aussteller auch nach der Beseitigung der physischen Binnengrenzen im Innern der EG weiterhin einer Zolldeklarations- und -abfertigungspflicht in der Schweiz unterstehen dürften, wiegt derart schwer, dass er von den Messeplätzen nicht einfach hingenommen werden könnte – ja diese Karez müsste sie möglicherweise veranlassen, den Vertrag mit der EG als für sie und ihre Zukunft ungünstige Lösung abzulehnen. Die Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen Marktteilnehmern aus der Gemeinschaft einerseits und aus den EFTA-Staaten andererseits zu fordern darf wohl als legitimer Anspruch bezeichnet werden.)

Mit andern Worten: Der *vollendete Binnenmarkt* unter den EG-Staaten ist sicher *wirtschaftlich vorteilhafter* als der binnenmarktähnliche Europäische Wirtschaftsraum zwischen der EG und den EFTA-Staaten.

¹ Auch die Welt der Technik wird immer mehr mit Fragen ökonomischer Natur konfrontiert. Dies hat die Redaktion dazu bewogen, gewisse Beiträge über Probleme der Wirtschaft im Sinne einer umfassenden Information unserer Leser zu veröffentlichen. Es versteht sich von selbst, dass die Meinungen der Autoren sich nicht unbedingt mit jenen des Herausgebers decken.

² Referat, gehalten an der 22. Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Organisation am 29. März 1990 in Zürich-Oerlikon. Der Autor ist Generaldirektor der Schweizer Mustermesse Basel.



Das nächste Zwischenziel

Nun ist aber der vollendete Binnenmarkt der EG bereits fast kalter Kaffee: Der nächste freihandelspolitisch sich aufdrängende Schritt ist bereits in Ausführung begriffen: Die Realisierung der *Wirtschafts- und Währungsunion* – von der Logik her zwingend, denn ohne eine einheitliche wirtschafts- und währungspolitische Ordnung bleibt auch ein vollendeter Binnenmarkt ein ordnungspolitischer Torso.

Mit andern Worten: Während wir uns in der Schweiz noch fragen, ob und inwieweit wir die seit bald zwanzig Jahren bestehende, eigentlich recht gut funktionierende Freihandelszone für Industrieprodukte auch *auf die anderen Bereiche grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit ausdehnen* sollen, hat die EG bereits das nächste Zwischenziel ins Visier genommen – ein Thema, das bei uns kaum diskutiert wird.

Die «Vereinigten Staaten von Europa»

Doch will die Europäische Gemeinschaft weit mehr: *Letztes Ziel* der von der EG ausgehenden Integrationsbewegung ist der *politische Zusammenschluss*. Diese politische Zielsetzung ist schon im Römer Vertrag von 1957 postuliert. Sie wurde 1983 in einer feierlichen Deklaration als das Ziel einer «politischen Union» präzisiert. 1986 ist dieses in der Einheitlichen Europäischen Akte bekräftigt worden.

Was ist mit der *politischen Union* gemeint?

Der Begriff ist nicht rechtsverbindlich geklärt. Die Vorstellungen von der anzustrebenden politischen Union variieren zwischen einem Minimum und einem Maximum. Das Maximum wären die «Vereinigten Staaten von Europa» mit gemeinsamer Regierung, gemeinsamem Parlament und gemeinsamem Recht. Das Minimum wäre etwa die heutige Form der EG, das heisst die weitgehende Erhaltung der nationalen politischen Souveränität der Mitgliedstaaten mit ihren nationalstaatlichen Institutionen unter Einschränkung ihrer Autonomie und ihrer Fähigkeit völlig selbständigen Handelns zugun-

sten gemeinsamer Institutionen zur Harmonisierung oder Kompatibilisierung gemeinsamer Politiken.

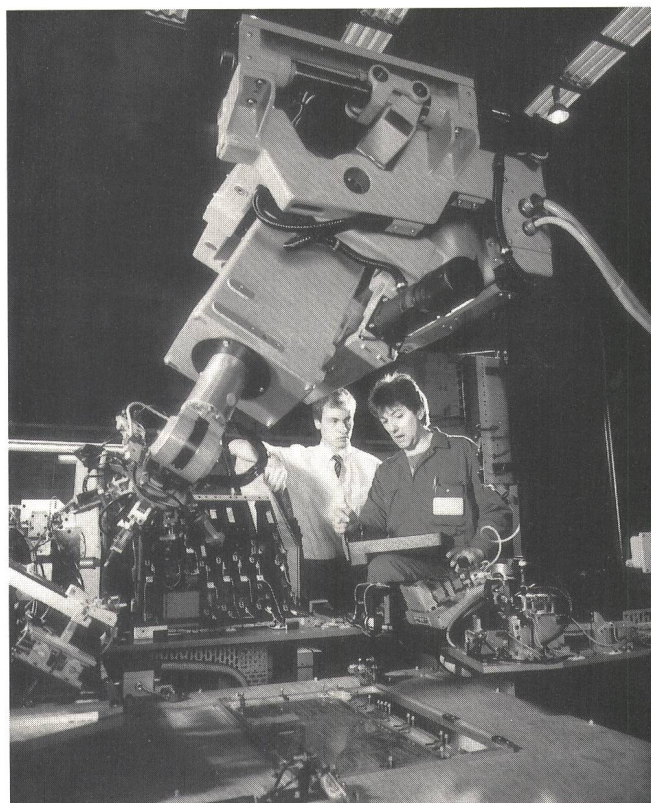
Schon der *Monnet-Plan* Ende der vierziger Jahre war als Wurf in eine supranationale Integration konzipiert. Weil man das Übel Europas in den exzessiven nationalen Rivalitäten sah, die zu den Katastrophen der beiden Weltkriege geführt hatten, lag es nahe, das Rezept gegen weitere europäische Bruderkriege in der Überwindung der Nationalstaaten zu suchen – Überwindung durch enge, kaum mehr rückgängig zu machende wirtschaftliche Verzahnung und Verflechtung ihrer Interessen bis zur *Einschmelzung in eine übernationale Gemeinschaft*.

Eine historische Dimension

Was die Gemeinschaft in den ersten dreissig Jahren ihres Bestehens verwirklicht hat, ist bereits von eminenter *politischer Bedeutung*. Die Einbindung der beiden Erzfeinde Frankreich und Deutschland in eine *friedenserhaltende Gemeinschaft* hat auch für die Geschichte unseres Landes eine historische Dimension. Damit ist selbstverständlich auch die Frage nach dem Sinn und der inskünftigen *Existenzfähigkeit der schweizerischen Neutralität* gestellt.

Möglicherweise wird in sehr naher Zukunft der Europäischen Gemeinschaft zusätzlich die *Aufgabe der Domestizierung eines vereinten Deutschlands* zukommen.

Man vergisst bei uns gelegentlich, dass die bis zum Zweiten Weltkrieg die Weltpolitik mitbestimmenden Grossmächte Grossbritannien, Deutschland, Frankreich und Italien nach 1945 derartige Aspirationen zwar als Nationalstaaten haben begraben müssen, sie jedoch die *EG* gewissermassen *als kontinentale Ersatzlösung* ansehen, die sie in die Lage versetzt, erneut in der Weltpolitik mitsprechen zu können.



Handelspolitisch ist zwar heute die EG durchaus eine *Weltmacht*, die von gleich zu gleich mit den USA, mit Japan und mit der Sowjetunion spricht. Politisch hingegen konnte sie bisher kaum mithalten, weil ihr die Fähigkeit abging, sich militärisch selber zu verteidigen (geschweige denn die Rolle eines weltpolitischen Polizisten zu spielen). Nun kommt ihr die von den beiden Supermächten in die Wege geleitete Abrüstung entgegen, weil damit im Grossmachtpoker die militärische Komponente an Bedeutung zu verlieren scheint.

An der Bonner KSZE-Wirtschaftskonferenz im März dieses Jahres hat dies *Gianni De Michelis* wie folgt zusammengefasst: «Dank der politischen Geschlossenheit des westlichen Europa einschliesslich des vereinten Deutschlands, dank der Liberalisierung im Osten, die auf die Wirtschaft des Kontinents eine stimulierende Funktion vergleichbar mit dem Wiederaufbau unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg haben wird, wird es Europa gelingen, mit dieser Jahrhundertwende den ehemals verlorenen zentralen Stellenwert zurückzugewinnen.»

Das Gemeinschaftsrecht hat Vorrang

Eine für uns Schweizer schwer nachvollziehbare Bedeutung kommt dem seit über dreissig Jahren in Entwicklung begriffenen *Gemeinschaftsrecht* mit seinem ganz besonderen, neuartigen Charakter zu. Man kann es weder als Landesrecht noch als Völkerrecht klassischer Prägung bezeichnen.

Das Gemeinschaftsrecht hat Vorrang vor dem nationalen Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher in sämtlichen von den Gemeinschaftsverträgen erfassten Bereichen der Gerichtsbarkeit des *Europäischen Gerichtshofs* untergeordnet. Der Gerichtshof wird damit zum Garanten des Integrationsfortschritts, einerseits indem er ausschliesst, dass ein einmal erreichter Integrationsstand rückgängig gemacht wird, andererseits indem er praktisch zur Weiterentwicklung des EG-Rechts beiträgt. Der Gerichtshof hat im Jahre 1964 in seinem berühmten *Entscheid Costa* festgestellt, dass «der Römer Vertrag eine

besondere Rechtsordnung geschaffen hat, die in die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten integriert ist und ihnen vorgeht».

Somit sind Gesetzgebung und Verwaltung der Gemeinschaft teilweise *supranational*. Gemeinschaftsrecht ist im Prinzip direkt anwendbar, das heisst der einzelne Bürger kann sich unter gewissen Bedingungen vor den nationalen Gerichten darauf berufen.

Gegen aussen, das heisst gegenüber Drittstaaten und internationalen Organisationen hat die Gemeinschaft in allen Bereichen, in denen ihre Organe auf Grund der Verträge befugt sind, Recht zu setzen oder wo ein völkerrechtliches Abkommen zur Erreichung eines Vertragsziels notwendig ist, die ausschliessliche Kompetenz, internationale Abkommen zu schliessen. Die Tragweite dieses Grundsatzes kann angesichts der Vielfalt der Gebiete, auf denen die EG heute tätig ist, kaum überschätzt werden. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben somit nicht nur hinsichtlich ihrer internen Gesetzgebungskompetenzen, sondern auch in bezug auf die Gestaltung ihrer Aussenbeziehungen in beträchtlichem Masse auf die Ausübung von Souveränitätsrechten verzichtet.

Die Mitbestimmung der EFTA-Staaten

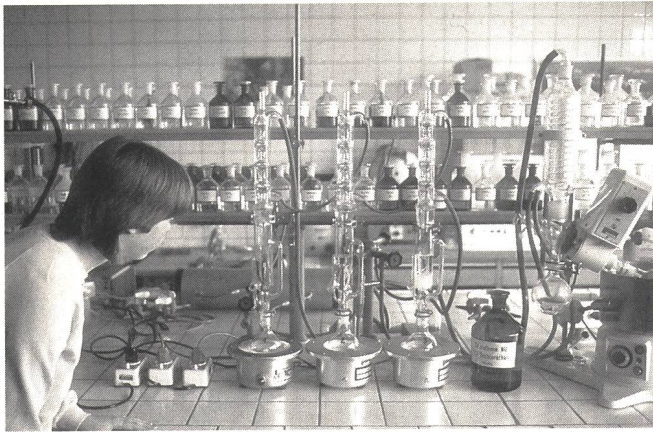
Daraus wird auch ersichtlich, weshalb eine der schwierigsten der im Rahmen der in Bälde anlaufenden Verhandlungen zwischen der EG und der EFTA zu lösenden Fragen die *Mitbestimmung der EFTA-Staaten* bei der Ausgestaltung der im Verhältnis zwischen EG und EFTA-Staaten anwendbaren Regelungen darstellt. Denn einerseits sind die EFTA-Staaten als Aussenseiter stark daran interessiert, bei der Konzipierung des anwendbaren Rechts mitbestimmend einwirken zu können, andererseits sollen diese EWR-Lösungen grundsätzlich mit den einschlägigen EG-Bestimmungen identisch sein, um Disparitäten und somit mögliche Diskriminierungsstände zu verhindern bzw. einzuebnen.

Man darf sich diesbezüglich keinen Illusionen hingeben: Die Grössenverhältnisse sowie die Eigendynamik der EG, der die EFTA nichts Ebenbürtiges entgegenzuwerfen hat, lassen vermuten, dass es in vielen Wirtschaftsbereichen mit einem mehr oder weniger *autonomen Nachvollzug von seiten der EFTA-Staaten* sein Bewenden haben wird.

Vereinbarkeit der Normen

Wir wären somit auf schweizerischer Seite gut beraten, wenn wir unsere *Souveränitätsansprüche* auf wenige, für die Erhaltung unserer zentralen politischen und gesellschaftlichen Werte wesentliche Elemente *reduzieren* würden. In weiten Bereichen des Wirtschaftsrechts kommt es heute weniger auf das Wie als auf die *Einheitlichkeit bzw. die Vereinbarkeit der Normen* an. Sicher mag im einen oder andern wirtschaftlich relevanten Bereich die schweizerische Lösung für uns attraktiv erscheinen – und sei es auch nur, weil wir gewohnt sind, damit umzugehen. Vom Gesichtspunkt der ungefähr gleich langen wettbewerbsrelevanten Spiesse ist jedoch die Forderung nach kontinentaler Einheitlichkeit oder Vereinbarkeit sicher langfristig höher einzuschätzen.





Eine weitere Besonderheit der EG, die man in der Schweiz nur mit Mühe zur Kenntnis nimmt, ist die Ähnlichkeit der *Vernehmlassungsverfahren*.

Diesbezüglich haben wir es bekanntlich bei uns in den Bereichen des Wirtschaftsrechts zur ausgefeilten Meisterschaft gebracht. Ich sage dies durchaus in anerkennendem Sinne, weil die Einbindung der Interessenvertretungen in die Willensbildung das Erreichen des politischen Konsens erleichtert – wenn auch gelegentlich auf zeitraubende Art und unter Inkaufnahme ordnungspolitischer Verwässerungen unter der Fahne des «gut eidgenössischen Kompromisses».

Nun hat es *auch die EG* in der hohen Kunst des Vernehmlassungsverfahrens recht weit gebracht. Das hängt einmal mit der *besonderen Funktion der EG-Kommission* zusammen. Sie hat im wesentlichen eine dreifache Zuständigkeit: Sie unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken, sie ist zuständig für die Verwaltung und Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften und sie sorgt als Hüterin der Verträge für die Einhaltung der Gemeinschaftsregeln und der Grundsätze des Gemeinsamen Marktes.

Darüber hinaus vertritt die Kommission die Gemeinschaft in internationalen Organisationen oder bei der Aushandlung von Übereinkommen mit Drittländern. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte wurden der Kommission grössere Kompetenzen bei der Gestaltung der Ausführungsgesetzgebung übertragen mit dem Ziel, den Entscheidungsprozess im Rat vermehrt auf die Regelung von Grundsatzfragen zu beschränken.

Beträchtliche integrationspolitische Bedeutung hat die Kommission als Organ zur Überwachung der Verträge: Wenn sie der Auffassung ist, dass ein Mitgliedstaat oder ein Gemeinschaftsorgan seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann sie den Gerichtshof anrufen. Obschon also die Kommission recht diktatorisch vorgehen könnte, hat sie angesichts der *zentralen Rolle des Ministerrates im politischen und rechtlichen EG-Entscheidungsprozess* – unserem Bundesrat nicht unähnlich – alles Interesse, die Betroffenen frühzeitig in den Willensbildungsprozess einzubeziehen und damit zu potentiellen Bündnispartnern zu machen.

Die Vertretung in Brüssel

Ein weiteres Element bilden die immer zahlreicheren *internationalen Wirtschafts- oder Fachverbände*, die in

Brüssel über zum Teil reichlich dotierte Büros verfügen. Dem Vernehmen nach soll es heute mehr als fünfhundert derartige, in Brüssel domizilierte Verbände geben.

Als Nichtmitglied hat die offizielle Schweiz keine formelle Mitsprachemöglichkeit. Da viele Gemeinschaftsentscheide jedoch für sie und ihre Wirtschaft von essentieller Bedeutung sind, wurde schon in den fünfziger Jahren erkannt, wie entscheidend es sei, ein qualitativ hochstehendes *Beobachtungs- und Interventionsdispositiv an der Brüsseler Front* aufzubauen und zu betreiben, das von den Berner «Rückwärtigen Diensten» unterstützt und geführt wird.

Die *schweizerischen Wirtschaftsverbände* hingegen haben in ihrer überwiegenden Mehrzahl lange – allzu lange – gebraucht, um die Bedeutung von Brüssel als Mekka für EG-Lobbyisten zu erkennen und entsprechend zu handeln. Dabei gibt es EG-Verbände, die EFTA-Staaten nur als Beobachter akzeptieren, während andere gesamtwesteuropäische Interessenzusammenschlüsse bilden. Erst kürzlich hat der *Vorort* ein Verbindungsbüro in Brüssel eröffnet, das die Beziehungen zur UNICE – dem «Europäischen Vorort aller Vororte» – pflegt.

Auch wieder ähnlich wie in der Schweiz bilden die *EG-Parlamentarier* ein lohnendes Ziel für schweizerische Lobbyisten. Die Mitglieder des *Europäischen Parlaments* kommen sich gelegentlich frustriert und unterbeschäftigt vor, denn die Rolle des Europäischen Parlaments im EG-Rechtssetzungsprozess bleibt auch nach der Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte relativ bescheiden. Zwar erhielt das Parlament die Möglichkeit, zu den vom Rat erlassenen Beschlüssen in einer zweiten Lesung nochmals Stellung zu nehmen, doch bleibt der Ministerrat das gesetzgeberische Entscheidungsorgan. Das Europäische Parlament hat somit keine abschliessenden legislativen Befugnisse, aber sein Einfluss darf dennoch nicht unterschätzt werden. Das Parlament setzt sich aus 518 Mitgliedern zusammen, die politische, nicht nationale Fraktionen bilden.

Feststellungen

Ich möchte diese Beobachtung über die EG mit zwei gerade für die *kleinstaatliche Wirtschaft Schweiz* relevanten Feststellungen abschliessen:

1. Wir sollten davon absehen, uns in Legendenbildung zu üben. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass



die EG heute noch ein gerade für uns Schweizer stossendes Demokratiedefizit aufweist. Der Hinweis jedoch, dass das wichtigste EG-Organ, der Rat, von dem, wie erwähnt, alle wichtigen Rechtssetzungsakte ausgehen, sich aus Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, die im Namen ihrer Regierungen ihre Stimmen abgeben, und *es somit die Regierungen der Mitgliedstaaten sind, die die wichtigsten EG-Beschlüsse fassen*, sollte eigentlich genügen, um dem Vorwurf, es werde einer sinnlosen Aushöhlung nationalstaatlicher Kompetenzen in Brüssel Vor-schub geleistet, die Spitze zu nehmen. Im übrigen ist spätestens seit der Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte im Jahre 1986 die bedingungslose und vollständige Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Vorschriften in einem hohen Ausmass relativiert worden, indem anstelle der Harmonisierung der Grundsatz der Anerkennung gleichwertiger Regelungen getreten ist.

2. Kehren wir zu dem im Titel angeführten Zitat zurück. Es deutet zwei zentrale Gefahrenherde an: Einmal die allen Grossraumwirtschaften eigene *Immunschwäche gegenüber protektionistischen Anfällen*. Kleinstaatliche Wirtschaften schreiben sich gern höhere aussenwirtschaftliche Vernunft zu. In Tat und Wahrheit ist es jedoch so, dass Autarkiebestrebungen kleinstaatlicher Wirtschaften sich üblicherweise sehr rasch in wirtschaftlicher Ineffizienz niederschlagen, die wohlstandsmindernd wirkt. Auch wir in der Schweiz sind vor derartigen Verirrungen nicht gefeit (man denke etwa an den Bereich der Telekommunikation). Grossraumwirtschaften haben diesbezüglich einen längeren Atem, sie können sich den volkswirtschaftlichen Unsinn des Protektionismus einfach länger leisten. Das Ergebnis bleibt letzten Endes das gleiche.

Für die Schweiz mit ihrer geografisch-wirtschaftlichen Einbettung in die EG liesse sich mit einer freihändlerisch bleibenden Europäischen Gemeinschaft wohl auch dann leben, wenn nicht einmal annähernd binnenmarktähnliche Verhältnisse zwischen ihr und der EG letztes Endes realisierbar sein sollten. Von einer sich abkapselnden Gemeinschaft jedoch würden für unsere so extrem mit der EG verzahnten Volkswirtschaft längerfristig tödliche Gefahren ausgehen.

Dasselbe würde generell im Falle einer *schwachen desorientierten Gemeinschaft* gelten. Der Gemeinschaft dürfte in Zukunft nicht nur im Verhältnis zu den Grossmächten USA und Japan, sondern auch im Verhältnis zum höchstwahrscheinlich unsteter werdenden Osteuropa eine auch für unsere aussereuropäischen Beziehungen wichtige Führungsrolle zukommen. Die Veränderungen im östlichen Teil unseres Kontinents – so erfreulich sie an sich sind – haben eine politische Destabilisierung zur Folge, die die EG und das Verhältnis zwischen ihr und den EFTA-Staaten einer Belastungsprobe aussetzen wird. Eine *starke, einige EG* ist auch aus schweizerischer Sicht der beste Garant für die Wiederherstellung bzw. Erhaltung stabiler politischer Verhältnisse auf unserem Kontinent – die Voraussetzung für eine gedeihliche Weiterentwicklung des Demokratisierungsprozesses und der Sanierung der Volkswirtschaften im Osten.

Die *Herausforderung an unsere Aussenpolitik* wird letzten Endes darin bestehen, unser Verhältnis zur EG und ganz generell zum europäischen Kontinent dahingehend zu begradigen, dass wir gleichzeitig die Verstärkung der EG herbeiwünschen und jene essentiellen staatspolitischen Elemente bewahren, die unser Land in gutem Sinne zu dem machen, was uns daran so liebens- und damit erhaltenswert erscheint.